

**Satzung des Landkreises Wesermarsch  
über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten  
und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Seite 113), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 18.03.2019 die Satzung in folgender geänderter Fassung beschlossen:

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Abgeordneten des Kreistages und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten nach dieser Satzung

- Ersatz ihrer Auslagen als Aufwandsentschädigung (§§ 2, 3)
- Ersatz des Verdienstausfalles sowie Nachteilsausgleich (§ 4) und
- Fahrtkostenersatz (§ 5).

Daneben wird Versicherungsschutz gewährt.

**§ 2 Aufwandsentschädigung der Kreistagsabgeordneten und  
Sitzungsgeld für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

(1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine **monatliche Aufwandsentschädigung** von 175,00€. Daneben erhalten diese für jede Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der nach § 71 NKomVG gebildeten Gremien, an Fraktions- und/oder Gruppensitzungen, an Arbeitskreis- und Arbeitsgruppensitzungen sowie für die Teilnahme als Vertreter/in des Landkreises in Gremien und Institutionen, die keine Entschädigung nach sondergesetzlichen Bestimmungen leisten, ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 22,00 €. Für neu gebildete Arbeitsgruppen/Arbeitskreise gilt § 71 NKomVG. Sie werden durch Kreisausschussbeschluss bestätigt.

Das Sitzungsgeld wird für höchstens 36 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt. Ausgenommen von der Sitzungsgeldgewährung sind Vorbesprechungen von Sitzungen i. S. d. Satzes 2 sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.

(2) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat und monatlich im Voraus gewährt.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Am gleichen Tag nacheinander stattfindende Fraktions- und Gruppensitzungen gelten entschädigungsrechtlich als eine Sitzung

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - an die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte jeweils monatlich 235,00 €;
  - an die Mitglieder des Kreisausschusses (Beigeordnete und Grundmandatsträger) monatlich 130,00 €;
  - an die Fraktionsvorsitzenden monatlich 220,00 €;
  - an den/die Vorsitzende/-n der Vertretung 130,00 €.
- (2) Übt ein Kreistagsabgeordneter mehrere Funktionen als
  - Stellvertreter/-in des Landrats und/oder
  - Fraktionsvorsitzender und/oder
  - Kreisausschussmitglied und/oder
  - Vorsitzende/-r der Vertretungaus, wird nur jeweils die höchste Entschädigung nach § 3 Abs.1 gewährt.
- (3) Die Zahlung einer Entschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn das Amt länger als 2 Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen wird, für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum. Beginn und Ende einer Unterbrechung sind dem Landkreis – Geschäftszimmer – von dem Kreistagsmitglied oder im Verhinderungsfall von seiner Fraktion rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15 Euro/monatlich (Abgeordnete) bzw. 5 Euro/monatlich (übrige Ausschussmitglieder) gezahlt, die durch einen erhöhten Aufwand bei Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und zusätzlichem Verschleiß eigener beschaffter Hardware entstehen könnte.

#### **§ 4 Erstattung des Verdienstauffalls und Nachteilsausgleichs**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls. Die Gewährung erfolgt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis höchstens 26,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmer\_innen wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstauffall vor.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen, die keinen Verdienstauffall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann auf Antrag ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe des geltenden Mindestlohns je angefangene Stunde gewährt werden, maximal 40,00 € je Tag.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren oder in sonstigen Fällen für ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren, wenn eine Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen oder schwerbehinderten Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz bis zur Höhe des geltenden Mindestlohns je angefangener Stunde, maximal 40,00 € je Tag, gewährt.
- (5) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls und Nachteilsausgleichs wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung auch die notwendige Zeit für die Hin- und Rückfahrt zum Tagungsort (Wegezeit) berücksichtigt.

## § 5 Ersatz der Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten **innerhalb** des Kreisgebietes, die mit der Mandatsausübung bzw. der Mitgliedschaft in Gremien in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zu Veranstaltungen, zu denen der Landrat eingeladen hat, werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes die Reisekosten erstattet. Diese Fahrten der Kreistagsabgeordneten gelten als Fahrten von besonderem dienstlichen Interesse i.S.d. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetzes.

Fraktionsvorsitzende und der/die Vorsitzende der Vertretung erhalten Reisekostenerstattung für die Teilnahme an allen Ausschusssitzungen.

Für sonstige Fahrten ist eine Genehmigung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses erforderlich.

- (2) Für vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigte Dienstreisen **außerhalb** des Kreisgebietes wird ebenfalls Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.
- (3) Bei Vertretung des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landrätinnen/Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 01.04.2017 außer Kraft.

Landkreis Wesermarsch

Brake, 18.03.2019

gez. Landrat Thomas Brückmann